

Allgemeine Geschäftsbedingungen von KW TREND Werbeagentur & Folientechnik, Inhaber Wilhelm Koch, nachfolgend als KW TREND benannt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich Werbeagentur (Grafikdesign und Gestaltungsarbeiten)

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte von KW TREND mit ihren Vertragspartnern, nachstehend in Kurzform „Kunde“ genannt. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden von KW TREND nur nach gesonderter und schriftlicher Anerkennung akzeptiert.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen KW TREND und dem Kunden zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt hinsichtlich Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen jener Vereinbarungen wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305 b BGB sind.

1.4 KW TREND erbringt Full-Service Dienstleistungen aus den Bereichen B to B; B to C Kommunikation. Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss beigefügten und vom Kunden zur Kenntnis genommenen Ausschreibungsunterlagen, Briefings und Projektverträgen, deren Anlagen und Leistungsbeschreibungen von KW TREND .

2. Vertragsbestandteile und Änderungen des Vertrags

2.1 Grundlage für die Agenturarbeit und Vertragsbestandteil ist neben dem Projektvertrag und seinen Anlagen das vom Kunden an KW TREND auszuhändigende Briefing. Wird das Briefing vom Kunden mündlich an KW TREND oder fernmündlich mit-geteilt, so erstellt KW TREND über den Inhalt des Briefings ein Re-Briefing, welches dem Kunden innerhalb von 5 Werktagen nach der mündlichen oder fernmündlichen Mitteilung übergeben wird. Dieses Re-Briefing wird verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn der Kunde diesem Re-Briefing nicht innerhalb von 5 Werktagen Tagen widerspricht.

2.2 Ereignisse und Umstände, die höhere Gewalt darstellen und auf die KW TREND keinen Einfluss nehmen kann, berechtigen

KW TREND, das vom Kunden beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden gegen KW TREND resultiert daraus nicht, es sei denn, KW TREND hat die eingetretene Behinderung/ Verzögerung zu vertreten.

3. Urheber- und Nutzungsrechte

3.1 Der Kunde erwirbt nach Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffenden Rechnungen alle für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Vereinbarungen bei KW TREND. Diese Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist und gilt für die vereinbarte Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Nutzungen die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrags noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei KW TREND. Bei gegebenenfalls durch den Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen und Daten haftet dieser allein, wenn durch die Verwendung Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde hat KW TREND von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

3.2 Von KW TREND übermittelte Besprechungsprotokolle sind verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht. Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Aufnahmedaten, Modelle, Illustrationen u. ä.), welche KW TREND erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum von KW TREND. Zur Aufbewahrung ist KW TREND nicht verpflichtet. Eine Veränderung dieser Werke, insbesondere durch Dritte, muss vom Urheber autorisiert werden.

3.3 KW TREND darf die entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüb-

lich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechend gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen KW TREND und Kunde ausgeschlossen werden.

3.4 Die Arbeiten von KW TREND dürfen vom Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter weder im Original noch bei der Reproduktion abgeändert werden. Jede Nachahmung, auch in Teilen des Werkes, ist vorbehaltlich der Rechte aus § 39 Abs. 2 UrhG unzulässig. Bei Zuwiderhandlung stehen KW TREND gegen den Kunden ein Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche nach Maßgabe von § 97 UrhG zu.

3.5 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nichts anderes vereinbart, honorarpflichtig und bedürfen der schriftlichen Einwilligung von KW TREND.

3.6 Über den Umfang der Nutzung steht KW TREND ein Auskunftsanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften zu.

4. Vergütung

4.1 Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, sofern nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht KW TREND ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 9 % bei Unternehmer- und Handelsgeschäften, bei Verbrauchergeschäften 5 %. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.

4.2 Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann KW TREND dem Kunden Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten von KW TREND verfügbar sein.

4.3 Bei Änderungswünschen des Kunden nach Beginn der Ausführung der Arbeiten durch KW TREND, die zu einer nicht nur unwesentlichen Abweichung von der ursprüng-

lichen Vereinbarung und dem Vertragsgegenstand führen, behält sich KWTREND vor, die hierdurch entstandenen Mehrkosten abzurechnen. Die Vorschriften der §§ 643, 645, 548, 648a BGB bleiben hiervon unberührt.

4.4 Bei einem Rücktritt des Kunden von einem Auftrag vor Beginn seiner Ausführung berechnet KWTREND dem Kunden folgende Prozentsätze vom ursprünglich vertraglich geregelten Honorar als Stornogebühr: bis sechs Monate vor Beginn des Auftrages 10%, ab sechs Monate bis drei Monate vor Beginn des Auftrages 25%, ab drei Monate bis vier Wochen vor Beginn des Auftrages 50%, ab vier Wochen bis zwei Wochen vor Beginn des Auftrages 80%, ab zwei Wochen vor Beginn des Auftrages 100%. Das Recht des Kunden, nachzuweisen, dass die ersparten Aufwendungen auf Seiten von KWTREND in einem größeren Umfang entstanden und anzurechnen sind, bleibt unberührt.

4.5 Alle in Angeboten und Aufträgen genannte Preise und die daraus resultierend zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

5. Zusatzleistungen

5.1 Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden einschließlich der dadurch verursachten Mehrkosten werden dem Kunden nach Zeitaufwand mit netto 80,00 € je Stunde berechnet.

6. Geheimhaltungspflicht von KWTREND

6.1 KWTREND ist verpflichtet, alle Kenntnisse, die aufgrund eines Auftrags vom Kunden gestellt werden, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl die Mitarbeiter als auch herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.

7. Pflichten des Kunden

7.1 Der Kunde stellt KWTREND alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von KWTREND sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und werden nach Beendigung des Auftrages an den Kunden zurückgegeben.

7.2 Der Kunde erteilt im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Auftragsvergaben an andere Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit KWTREND.

8. Gewährleistung und Haftung durch

KWTREND

8.1 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch KWTREND erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen.

KWTREND ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern diese während des Projektes bekannt werden. Der Kunde stellt KWTREND von Ansprüchen Dritter frei, wenn KWTREND auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt wurden. Die Anmeldung solcher Bedenken durch KWTREND beim Kunden hat unverzüglich nach Bekanntwerden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet KWTREND für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution als erforderlich, so trägt nach Absprache mit KWTREND der Kunde die hierfür anfallenden Kosten.

8.2 KWTREND haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. KWTREND haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

8.3 KWTREND haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn sie durch KWTREND oder dessen Erfüllungsgehilfen schuldhaft herbeigeführt wurden. Im Übrigen haftet bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden durch KWTREND und/oder dessen Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Die Haftung von KWTREND wird in der Höhe beschränkt auf den einmaligen Ertrag von KWTREND, der sich aus dem jeweiligen Auftrag ergibt.

9. Verwertungsgesellschaften

9.1 Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die Gema abzuführen. Werden diese Gebühren von KWTREND verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese KWTREND gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

9.2 Die in der Zusammenarbeit mit

KWTREND erstellten Werke verpflichten den Kunden zur Künstlersozialabgabe.

10. Leistungen Dritter / Produktionsausfall

10.1 Von KWTREND eingeschaltete freie Mitarbeiter oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von KWTREND.

10.2 Fotoproduktion: Nebenkosten, wie Model-Honorare, Styling, Hair / Make-up, Location-Mieten, Reisekosten und Spesen werden vor Beginn der Produktion in Rechnung gestellt. KWTREND behält sich vor, Produktionen, die durch unvorhersehbare und unverschuldete Umstände ausfallen, ganz oder teilweise in Rechnung zu stellen. Wetterabhängige Produktionen werden bei Ausfall mit 50 % des Tageshonorars berechnet.

10.3 Die von KWTREND beauftragten Dienstleister sind verpflichtet, nach den Qualitätsrichtlinien von KWTREND zu produzieren. Eine Abnahme der Projekte durch KWTREND ist Voraussetzung zur Kundenfreigabe.

11. Arbeitsunterlagen u. elektronische Daten

11.1 Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen, die im Rahmen der Auftragserarbeitung auf Seiten von KWTREND angefertigt werden, verbleiben bei KWTREND. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden. KWTREND schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.

12. Media-Planung und Media-Durchführung

12.1 Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung besorgt KWTREND nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Einen bestimmten werblichen Erfolg schuldet KWTREND dem Kunden durch diese Leistungen nicht.

12.2 KWTREND verpflichtet sich, alle Vergünstigungen, Sonderkonditionen und Rabatte im Sinne des Auftraggebers bei der Media-Schaltung zu berücksichtigen und diese an den Kunden weiterzugeben.

12.3 Bei umfangreichen Media-Leistungen ist KWTREND nach Absprache berechtigt, einen bestimmten Anteil der Fremdkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen und die Einbuchung bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung

eines Schaltermins durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet KWTREND nicht. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden gegen KWTREND entsteht dadurch nicht.

13. Vertragsdauer, Kündigungsfristen

13.1 Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er wird für die im Vertrag genannte Vertragslaufzeit abgeschlossen. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann dieser mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Eine Kündigung bedarf der Textform.

14. Streitigkeiten

14.1 Kommt es im Laufe oder nach Beendigung eines Auftrages zu einem Streitfall bezüglich des beauftragten Projektes, so ist vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein außergerichtliches Mediationsverfahren zu durchlaufen. Bei Streitigkeiten in Fragen der Qualitätsbeurteilung oder bei der Höhe der Honorierung werden externe Gutachten erstellt. Um möglichst eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Die Kosten hierfür werden zu gleichen Teilen vom Kunden und KWTREND getragen.

15. Auftrags - und Lieferungsmodalitäten / Eigentumsvorbehalt

15.1 Die Angebote von KWTREND sind freibleibend. Sie erlangen Verbindlichkeit erst mit der Bestätigung oder Fakturierung des Auftrages durch KWTREND. Für produktionstechnische Änderungen, die einen geänderten Rohstoffeinsatz erfordern, behält sich KWTREND eine angemessene Anpassung des Lieferpreises nach billigem Ermessen vor. Die Vorschrift des § 313 BGB bleibt unberührt.

15.2 Bestellungen sind schriftlich einzureichen. Für Übermittlungsfehler so wie Fehler, die durch undeutlich geschriebene Bestellungen oder durch undeutliche Beschreibungen in Bestellungen entstehen, übernimmt KWTREND keine Haftung. Bei Auftragserteilung im Namen Dritter haftet der Kunde für die Richtigkeit des Auftrages und die Bezahlung der gesamten Forderung. Ist eine Bestellung erteilt, besteht die Gültigkeit des Vertrages unabhängig von der Genehmigung durch Behörden oder Dritte. Die Beschaffung der Genehmigung ist Sache des Kunden, die Kosten und Gebühren sind von ihm zu tragen. Ist für die Genehmigung eine Statik erforderlich, sind die Kosten ebenfalls vom Kunden zu tragen.

15.3 Das Entgelt für die Leistungen von

KWTREND richtet sich nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Preisen. Liegt zwischen der Angebotsannahme und der Auftragserteilung ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten, so behält sich KWTREND, wegen etwaiger zwischenzeitlicher Materialpreiserhöhungen und Lohnsteigerungen eine entsprechende angemessene Preiserhöhung nach billigem Ermessen bei der Lieferung vor. Die Preise von KWTREND verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Versand- und Verpackungskosten werden extra berechnet und sind vom Kunden zu tragen.

15.4 Für alle von KWTREND angegebenen Maße, Farbtöne usw. gelten die branchenüblichen oder dem Verwendungszweck vertretbaren Toleranzen. Bei Druck-Erzeugnissen behalten wir uns eine Mehrlieferung oder Minderlieferung von bis zu 10% vor. Korrekturvorgaben sind vom Kunden insbesondere im Hinblick auf den Verwendungszweck des Gesamtauftrages genau zu überprüfen. Fehlerkorrekturen sind dabei deutlich zu kennzeichnen. Farbabweichungen bei Druck-Erzeugnissen bei identischen Farbwerten sind keine Sachmängel im Sinne des § 633 Abs. 1 BGB.

15.5 Entwürfe, die von KWTREND erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden sowie von KWTREND gefertigte Muster, Reinzeichnungen, Filme, Datensätze, Modelle und Werkzeuge bleiben auch nach Bezahlung Eigentum von KWTREND. Ebenso bleibt KWTREND Inhaber der hieran bestehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte. Der Kunde sichert KWTREND zu, dass die von ihm an KWTREND gelieferten Entwürfe und Ausführungsvorgaben bestehende Patent-, Lizenz-, Warenzeichen-, Geschmacksmuster oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte einschließlich Urheberrechte Dritter nicht berühren und solche Rechte durch die gelieferten Entwürfe und Ausführungsvorgaben nicht verletzt werden. Eine diesbezügliche Untersuchungspflicht obliegt KWTREND nicht. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen der Verletzung eines solchen Grundrechts stellt der Auftraggeber, KWTREND von sämtlichen, sich hieraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen frei.

15.6 Die Angabe von Lieferterminen erfolgt in Arbeitstagen. Alle Lieferungen, die KWTREND nicht ausdrücklich als Fixtermin bestätigt, sind unverbindlich.

15.7 Die Lieferung erfolgt unfrei ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

KWTREND ist zu Teillieferungen und deren Berechnung berechtigt. Die Verpackung wird auf Grundlage des Selbstkostenpreises in Rechnung gestellt, eine Rücknahmepflicht durch das Abfallentsorgungsgesetz besteht nicht, da unsere Verpackungen für einen zerstörungsfreien Weitertransport konzipiert sind.

15.8 Bei übernommenen Montagearbeiten wird vorausgesetzt, dass diese ohne Behinderung und Verzögerungen durchgeführt werden können. In den Montagepreisen sind, auch wenn sie als Festpreise vereinbart sind, diejenigen Kosten nicht enthalten, die dadurch entstehen, dass durch vom Kunden zu vertretende Umstände Verzögerungen eintreten oder zusätzlicher Arbeitsaufwand erforderlich wird. Hierdurch entstehende Aufwendungen an Arbeits-, Zeit-, und Materialaufwand gehen zu Lasten des Kunden.

15.9 KWTREND behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, inkl. Nebenkosten, beglichen sind.

16. Abtretungsverbot / Beschränkung des Zurückbehaltungsrechts und der Aufrechnung

16.1 Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

16.2 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

17. Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

17.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Erkelenz.

17.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.